

# Lindenberg Nachrichten



mit Einlage  
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
und den Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 14

Freitag, den 6. April 2018

Nr. 3



## Kickerturnier der Jugendfeuerwehren der VG Lindenberg/ Eichsfeld in Ferna



### Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag - Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Das Einwohnermeldeamt und das Standesamt sind am  
**Mittwoch geschlossen!**

### Öffnungszeiten der Bibliothek



#### Bibliothek Hundeshagen

Dienstag	14.00 - 17.00 Uhr
----------	-------------------

### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



Frau Reschwamm,  
Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201

Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 17.30 Uhr
Tel.	036071/ 84624
Tel.	036071/ 87120

### Redaktions- und Anzeigenschluss- Termine für die Ausgabe 5/2018

**Donnerstag, 19.04.2018  
(Vorverlegung wegen Ostern)**

**Erscheinungstermin  
04.05.2018**



## Impressum

### Lindenberg Nachrichten

#### Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5  
Fax: 03 60 71 / 96 25 8  
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de  
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

#### Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0  
Fax: 0 36 77 / 20 50 21  
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de  
Internet: www.wittich.de

#### Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/  
Eichsfeld

#### Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein ver-  
antwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschut-  
zes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung  
(§ 4ThürDSG) der Betroffenen zur Veröffentlichung, so-  
wohl für die Druck als auch Online- Ausgabe vorliegt.

**Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als He-  
rausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.**

#### Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:

Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096,  
E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

#### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Herr David Galandt; erreichbar unter der  
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der  
Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Ver-  
lag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig  
verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und  
Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzli-  
chen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzei-  
genpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw.  
Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt.  
Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie  
bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb kön-  
nen wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie  
übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflich-  
ten uns zu keiner Ersatzleistung.

#### Verlagsleiter:

Herr Mirko Reise

#### Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auf-  
lage von 3.100 Exemplaren gedruckt und kostenlos an  
die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/  
Eichsfeld mit 8 Mitgliedsgemeinden und den dazugehöri-  
gen Ortsteilen verteilt.

#### Bezugsmöglichkeiten:

Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der  
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Ein-  
zelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR  
(inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag be-  
ziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr  
übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.



Der/die Eigentümer/in bzw. Finder/in melden sich bitte im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld oder unter der Telefonnummer 036071/ 84618.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
Sollten Sie einmal etwas verloren haben oder vermissen, könnte an dieser Stelle eine Verlustmeldung abgedruckt werden.

**Wenden Sie sich einfach an unser Bürgerbüro!**

Die Meldungen über abgegebene Fundgegenstände werden für 6 Monate im Schaukasten vor dem Bürgerhaus ausgehängt und sind somit für jedermann einzusehen. Außerdem finden Sie eine Liste im Internet unter [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) unter der Rubrik Service/Fundbüro.

**Informationen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/  
Eichsfeld**

**Berlingerode**

**Schüler präsentieren die Ergebnisse ihrer Projektarbeiten**

In den Gängen und Räumen der Regelschule „Lindenberg/EIC“ Berlingerode herrschte kürzlich reges Treiben und Aufregung, als die Zehntklässler im Rahmen ihrer Abschlussprüfungen ihre Projektarbeiten präsentierten. Computer wurden hochgefahren, Kabel und Beamer angeschlossen, Materialien auf- und Räume umgebaut, Karteikarten sortiert und halblaut vor sich hin gesprochen.

Nahezu ein Jahr lang befassen sich die Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen mit einem selbstgewählten Thema und erarbeiten sich theoretische Grundlagen in Form einer schriftlichen Arbeit, die abgegeben ist und bewertet wird, wobei es schon hier darauf ankommt, gut im Team zusammenzuarbeiten. Es ist wichtig, sich darüber abzustimmen, wer welche Aufgaben übernimmt. Ist dieser theoretische Teil, die Projektarbeit, geschrieben, ist die nächste „Hürde“ zu bewältigen: die Präsentation. Hier werden die Schüler besonders kreativ. Sie basteln, bauen, zeichnen Anschauungsmaterialien, kochen und backen, organisieren benötigte Utensilien, entwickeln Rätsel, Spiele, Puzzles, zu spielende Szenen und sogar ganze Unterrichtseinheiten. Auch hierbei ist die Teamarbeit von großer Bedeutung. Aber nicht nur das. Genauso wichtig ist, dass die Schüler in der Lage sind, das selbstständig erworbene Wissen vor der Prüfungskommission zu präsentieren und zu beweisen, dass sie im Umgang mit bspw. PowerPoint und co. sicher sind.



Während des gesamten Prozesses stehen die Lehrer, die die jeweilige Gruppe betreuen, für Anregungen und Fragen zur Verfügung. So werden diese auch oftmals zu Experten in Bereichen, mit denen sie normalerweise nichts zu tun haben.

Auch in diesem Jahr befassen sich die Zehntklässler mit sehr interessanten Themen. Es wurden verschiedene Hochzeitsbräuche, die Schulgeschichte in Berlingerode sowie die Eichsfelder Küche seit dem Zweiten Weltkrieg vorgestellt. Eine Gruppe hat vieles über das Boxkino Leinefelde, eine andere über den DRK-Katastrophenschutz in Worbis in Erfahrung gebracht. Bemerkenswert ist, dass sich gleich mehrere Gruppen mit erneuerbaren Energien bzw. nachwachsenden Rohstoffen befassten. Da es im Eichsfeld viele Waldflächen gibt, lag es nahe, sich über einheimischen Hölzer zu informieren. In die Ferne zog es zwei Teams: Nach Afrika ging es, um Riten und Bräuche der Massai und Himba kennen zu lernen. Interessantes über Geologie, Geografie, Biologie sowie Klimaschutz erfuhren diejenigen, die sich mit der Antarktis auseinandergesetzt hatten. Alle künftigen Absolventen der Regelschule Berlingerode bewiesen, dass sie fähig sind, sich eigenständig Wissen anzueignen, dieses in qualitativ anspruchsvoller Form zu präsentieren und im Team zu arbeiten. Somit ist die erste Prüfung für den Realschulabschluss erfolgreich bewältigt worden.





## Ecklingerode

### Neuer Tischkicker für die Kinder- und Jugendfeuerwehr Ecklingerode

Kickerzeit ist immer sehr beliebt bei den Kindern und Jugendlichen der Feuerwehr.

Doch leider ist der vorhandene Kickertisch in die Jahre gekommen und nicht mehr brauchbar.

Aus dem Ehrenamtsfonds der Harz Energie wurde Ende 2017 der Jugendfeuerwehr ein Betrag von 250 € zugesichert, von dem Anfang 2018 ein neuer Kicker gekauft werden konnte.

Der Ehrenamtsfonds der Harz Energie fördert regionale Projekte in den Bereichen Umwelt, Bildung, Soziales, Kultur und Sport, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

So konnten sich alle Jugendfeuerwehrmitglieder sehr gut auf das Kickerturnier in Ferna vorbereiten. Mit 7 Mannschaften (14 Spieler) war Ecklingerode dort vertreten. Und das Training hat sich bezahlt gemacht. Bei den 6 - 11jährigen Teilnehmern holte die Mannschaft Ecklingerode I (Jacob Burghardt und Johannes Schneemann) den 2. Platz.



So heißt es jetzt wieder öfter: Kickerzeit im Feuerwehrhaus. Da ist jedes Jugendfeuerwehrmitglied willkommen, ob 6 oder 16 Jahre. Es sorgt im Handumdrehen für ausgelassene Stimmung und stärkt den Teamgeist. Auf diesem Wege sei nochmals Dank gesagt, an jene, die die Kinder zum Kickerturnier nach Ferna gebracht bzw. abgeholt haben.

Sebastian Menge, Jugendwart  
André und Diana Hotze

### 112 SEI DABEI

#### Werde Mitglied bei der Jugendfeuerwehr in Ecklingerode

Alle Mädchen und Jungen ab 6 Jahren können Mitglied bei der Kinderfeuerwehr in Ecklingerode werden.

Wöchentlich erfährst du hier, wie Feuerwehr funktioniert. Wir zeigen dir Kniffe und Tricks aus Erster Hilfe. Außerdem erwarten dich aufregende Zeltlager und spannende Wettbewerbe.

Du bist im passenden Alter und hast Interesse an der Feuerwehr? Dann komm am Freitag, den 13. April um 17:00 Uhr zum Feuerwehrhaus in Ecklingerode. Da erfährst du Weiteres.

Es freuen sich auf euch

André und Diana Hotze

## Ferna

### Unter dem Motto „Wir Frauen haben einen Tick - wir flippen aus bei viel Musik“

präsentierte in diesem Jahr unser Frauennferrat ein tolles Programm.

Wie in jedem Jahr wurden vor diesem Programm die besten Masken prämiert. In diesem Jahr nahmen 4 Gruppen an der Prämierung teil - „Der Froschkönig aus dem Hahleiteich“, die Achterbahn „Hahle Hurricane“, „The Cartoons“ und „Die Karawane“. Mit ihrem Einmarsch zu dem Titel „Music was my first love“ hatten die Fern'schen Damen ihr Publikum sofort in ihren Bann gezogen. Gleich zu Beginn der Sitzung wurden sie jäh vom Sitzungspräsidenten Bernhard Fuckner unterbrochen, der es sich nicht nehmen ließ, mit einer fernsehreifen Laudatio die Frauen für das 20-jährige Bestehen des Frauennferrates zu ehren.





Ester Hartge nahm mit ihrem Vortrag die Männerwelt so richtig auf die Schippe, bevor die Damen zu einem Medley von Wolfgang Petry Hits einen flotten Tanz auf's Parkett legten.

Wie „Mann“ sich fühlt, wenn er sturzbetrunken von einem Rockkonzert nach Hause kommt, präsentierten Jeannine Gille und Anja Stahn. Nun durfte das Publikum eine Musikunterrichtsstunde einer völlig un-musikalischen Schulklasse miterleben. Dabei hatten sie die Lacher auf ihrer Seite. Mit ihrer „Annemarie-Polka“ rissen die Frauen nun auch die Zuschauer von ihren Plätzen und alle tanzten vergnügt im Polka-Schritt über den Saal.

Mit dem Trinkspruch „Wir Frauen sind ganz aufgedreht, wenn irgendwo Musik angeht - drum wollen wir nicht lange nölen und erstmal uns're Stimmen ölen - Prost!“ wurde der Startschuss zum Verteilen der leckeren Fettbröte und anderer Köstlichkeiten gegeben.

Nachdem wieder Ruhe auf dem Saal eingekehrt war, trat Carmen Geiss alias Michaela Sondermann an ihr goldenes Bügelbrett und lamentierte mit ihrem „Roobert!“ (Carola Sondermann) darüber, wie schwer es die Reichen doch haben.

Im Anschluss folgte unser beliebtes Zuschauerspiel - Frauen gegen Männer, bei welchem die Mitspieler ihr Können im Luftgitarre spielen und Liederraten, die von den Mitstreitern mit Korken im Mund vorgesungen wurden, zeigen mussten. Obwohl die Männer sich sensationell geschlagen haben, gewannen am Ende natürlich die Frauen.

Anja Stahn heizte das Publikum richtig an für den Auftritt eines Alt-Rockstars (Jeannine Gille) und verteilte Dessous, die dem Altstar auf die Bühne geworfen wurden. Unter der Leitung ihres durchgeknallten Dirigenten präsentierte das Luftpumpenorchester unter vollem Einsatz klassische Werke der Musik.

Mit „Pergament“ und „Pergamon“ angefangen, hatten Dagmar und Evi ihr Problem mit vielen lustigen Wortverwechslungen.

„Immer wieder Sonntag's fehlt die Erinnerung“ - ja das kann schon mal passieren, wenn man zu viel durcheinander trinkt und das wurde von den Frauen besungen, in Begleitung von Wolli Sondermann an der Gitarre. Während sich die Damen auf ihren Abschlusstanz vorbereiteten, berichteten Ester und Elke witzig vom allsonntäglichen Treffen der Fern'schen Hunde mit ihren Frauchen und Herrchen.

Tosenden Beifall erteteten die Frauen dann für ihren Tanz „Musik“, bei dem sie Geige, Gitarre, Saxophon und Trommeln durch verschiedene Musiktitel in Szene setzten.



„Thank you for the music!“ - so verabschiedeten sich unsere Frauen und hinterließen beim Publikum einen bleibenden Eindruck mit Gänsehautstimmung.

Nach diesem tollen Programm wurde noch bis in die Nacht getanzt und gefeiert - aber alle waren am nächsten Tag wieder fit und starteten um 13.00 Uhr auf der Röke-Straße den traditionellen Rosenmontags-Umzug. Angeführt vom Fern'schen Pieper und der Prinzengarde waren 6 Wagen (Der Froschkönig vom Hahleteich, der Musikwagen des Männerballettes, die Cartoons, das Flugzeug der HE-LAU-AIR, das Space Shuttle „Rose Monday“, der Richterwagen „Die FRANKtastischen Hahle-Helden“) und diverse, einfallsreich kostümierte Fußgruppen zum Umzug angetreten.



Auch ein paar Schneeschauer konnten die gute Stimmung nicht trüben und so wurden auch in diesem Jahr auf dem Platz „Unter der Linde“ die Tänze der einzelnen Gruppen aufgeführt, dafür gab es von den vielen Umzugsgästen immer wieder Applaus und „Ferna-Helau“-Rufe. Traditionell wurden die schönsten Wagen von einer spontan ausgewählten Jury prämiert.

Im Anschluss ging es auf den Saal, wo vor allem die Kinder ihr Vergnügen bei Musik und kleinen Spielen auf der Bühne hatten.

Zum traditionellen Wurst- und Eieressen lud der Karnevalsverein alle Mitwirkenden am Dienstag auf den Saal ein. Nachdem sich Bürgermeister Erich Oberkersch bei allen Aktiven für die tollen Veranstaltungen der Saison bedankt hatte, erhielt er Schlüssel und Siegel von den Narren zurück.

Alles in allem - eine wirklich gelungene Karnevals-Saison! Danke allen, die viel Zeit und Mühen in die Vorbereitungen investiert haben - es hat sich gelohnt!

Wir würden uns freuen, wenn noch jemand bereit wäre, vielleicht als Prinzenpaar oder in der Bütt das Programm zu bereichern.

Wer Lust auf mehr Fotos bekommen hat, ist herzlich zu unserer „Närrischen Kamera“ eingeladen, die im September im Anschluss an die Mitgliederversammlung stattfindet. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

### Kickerturnier der Jugendfeuerwehren

Am 24.02.2018 fand im Feuerwehrhaus Ferna das Kickerturnier der Jugendfeuerwehren aus der VG Lindenberg/Eichsfeld statt.

Die Jugendfeuerwehren aus Berlingerode, Böseckendorf, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen und Neuendorf waren mit insgesamt 35 Mannschaften angetreten. Somit kämpften 70 Kinder und Jugendliche um die besten Plätze in ihrer Alterskategorie, wo in diesem Jahr etwa gleich viele Mannschaften antraten.

Nach den Spielen in den jeweils 4 Gruppen und anschließendem Viertelfinale ging es in die spannenden Halbfinale und Finale.

■ LindenbergN achrichten

In der Gruppe der 6 - 11jährigen belegte die Mannschaft Ferna 2 den 3. Platz. Ecklingerode 1 wurde 2. und Sieger wurde Berlingerode 2. Die beiden Erstplatzierten kämpften gleichwertig im Finale gegeneinander. Nach der regulären Spielzeit stand es 7:7. Nach einer Verlängerung stand es dann erneut Unentschieden (3:3). Nun kam es darauf an. Berlingerode konnte das Spiel mit einem Golden Goal für sich entscheiden. Bei den über 12jährigen erhielt Ferna 3 den 3. Platz und Böseckendorf 3 belegte den 2. Platz. Den 1. Platz erhielt Hundeshagen 2.



Alle Jugendfeuerwehren erhielten Teilnahmeurkunden. Die Jugendfeuerwehr Berlingerode erhielt noch einen Pokal, da sie mit den meisten Mannschaften angetreten war.

Dagmar Blacha

**Einladung**

Anneliese Blacha erzählt aus ihrem Leben unter dem Motto:  
**„Bücher, Bilder, Restaurationen“**  
**am Donnerstag, den 07.06.2018 ab 19.00 Uhr**  
**in der Heimatstube des Heimatvereins Dingelstädt**  
**(Bei der Kirche 6).**

Gäste aus der alten Heimat sind herzlich willkommen.

**Hundeshagen**

**Einladung zu den Jubiläumsfeierlichkeiten der Feuerwehr Hundeshagen**

Eine erste Erwähnung des **Löschwesens in Hundeshagen** findet sich in der Ortschronik.

Hierin wird über den Kauf einer Löschspritze im Jahr 1848 berichtet. Aus diesem Anlass feierten wir 1998 das 150-jährige und 2008 das 160-jährige Bestehen des „Löschwesens“. Der logische Schluss wäre die Feier des 170-jährigen Jubiläums im nächsten Jahr.

Allerdings bezeugt der Kauf einer Löschspritze noch kein Vorhandensein einer organisierten und strukturierten Feuerwehr wie wir sie heute kennen. Erste Feuerwehren in Deutschland wurden erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet. Erst in dieser Zeit etablierte sich der Begriff „Feuerwehr“. Vor diesem Hintergrund wollten wir das tatsächliche Alter unserer Feuerwehr bestimmen.

Nach einer Recherche im Thüringer Staatsarchiv in Gotha fanden wir dort den „Bericht über die Organisation des Feuerlöschwesens in Hundeshagen“ des Kreisbrandmeisters Hebestreit vom 30.01.1893 (ThStA Gotha, Landratsamt Worbis Nr. 1072, fol. 27, 28). Aus diesem Bericht geht hervor, dass das Löschwesen in Hundeshagen zu diesem Zeitpunkt bereits als Feuerwehr organisiert war. Diese erste urkundliche Erwähnung einer **Feuerwehr in Hundeshagen** möchten wir zum Anlass nehmen, im nächsten Jahr das **125-jährige Jubiläum** zu feiern.

Ein weiterer Anlass zum Feiern bietet das **25-jährige Jubiläum unserer Jugendfeuerwehr**, welche am 06.03.1993 mit 15 Mitgliedern unter Leitung des damaligen Jugendfeuerwehrwarts Martin Göbel gegründet wurde. Die Jugendfeuerwehr in Hundeshagen war im vergangenen Vierteljahrhundert immer ein Garant für eine nachhaltige Entwicklung unserer Feuerwehr. Fast alle aktiven Einsatzkräfte der heutigen Wehr gehen aus der erfolgreichen Arbeit in der Jugendabteilung hervor. Aus diesem Grund möchten wir das Jubiläum der Jugendfeuerwehr besonders hervorheben.

Die Jubiläumsfeierlichkeiten finden um den Namenstag unseres Schutzpatrons - dem Heiligen Florian - im Mai 2018 statt. Folgende Termine sind im Einzelnen geplant:

**Freitag, 4. Mai**

Treffen der Alters- und Ehrenabteilungen der Feuerwehren des Landkreises Eichsfeld auf dem Gemeindesaal (nicht öffentlich)

**Sonntag, 6. Mai**

08:30 Uhr Heilige Messe mit anschließender Kranzniederlegung  
 13:00 Uhr Festumzug mit befreundeten Feuerwehren und ortsansässigen Vereinen (Treffpunkt Dautel)

anschließend Familiennachmittag auf dem Gemeindesaal/Festplatz mit Kaffee & Kuchen, Blasmusik und Schauübungen

**Samstag, 12. Mai**

ab 21:00 Uhr Partynacht mit ESTANAS auf dem Gemeindesaal





### Neues aus dem Kindergarten Sankt Andreas

Am 08. März war es soweit. Gemeinsam mit einigen Senioren machte sich die große Gruppe auf den Weg zum Theater der Nacht in Northeim. Gespielt wurde das Stück von Theodor Storm „Die Regentruede“. Im Theater erlebten wir diese Geschichte eindrucksvoll mit.

Es ist schon schlimm, wenn man verschläft! Zum Beispiel die Regentruede, wenn die schläft, droht alles zu verdorren. Deshalb wollen Maren und Andres die Regentruede wecken, um die Ernte und ihre Liebe zu retten. Aber da ist ja immer noch der Feuermann, ein kleiner böser Feuerkobold, der den beiden so viele Fallen wie möglich stellt ...

Die Geschichte begann in einem großen Himmelbett. Aus einem Gewirr von Schnüren wurden aus Kissen, Decken und Matratzen Landschaften gezaubert, in denen das Abenteuer seinen Lauf nahm. Ungeahnte Tiefen gab es in diesem Bett: Die Helden stürzten in eine schier endlose Wendeltreppe, die Matratze hob sich und darunter öffnete sich die geheimnisvolle Welt der Regentruede.



Wir freuen uns auf Euer Kommen!

### Teistungen, OT Teistungen



Mit diesem Märchen hat Theodor Storm eine der ersten „Phantasy“ - Geschichten erfunden. Er hat sie vor mehr als hundert Jahren - zu Beginn der Industrialisierung - für seine Enkelin geschrieben. Er schrieb diese Geschichte in Heiligenstadt. Vorausschauend sieht Storm auch die Kehrseite der gesellschaftlichen Entwicklung: Wenn die Menschen nicht mehr mit, sondern gegen die Natur leben, verändert sich das Wetter und die Lebensgrundlagen beginnen zu wanken.

Es war ein tolles Erlebnis. In unserem Projekt - Früher und Heute - lernen wir gerade die Geschichte unserer Heimat kennen. Zum Beispiel erzählte

**!!! 130 Jahre Feuerwehr Teistungen !!!**  
**16 & 17.06.2018**

■ Lindenberg Nachrichten

uns Frau Apel wann und wo Theodor Storm in Teistungen weilte. Noch viele Entdeckungen liegen vor uns und gerade das Thema Natur und Umweltschutz liegt uns sehr am Herzen.  
Wir freuen uns auf eine Fahrt zum Theodor Storm Museum in Heiligenstadt und den Besuch der Regentruhe im Kurpark.

t  
**Liebe Grüße vom Kindergartenteam**



Wehnde

**Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wehnde**

Am Samstag, den 10. März 2018 trafen sich die Mitglieder der Fw Wehnde im Versammlungsraum der Feuerwehr zur diesjährigen JHV, wozu der Vorstand alle Mitglieder eingeladen hatte. Begrüßt wurden sie und der Bürgermeister Jens Sieber vom Ortsbrandmeister Christian Dransfeld. Nach verlesen der Tagesordnung gab er Rechenschaft über das Jahr 2017 ab.

**Die Feuerwehr besteht zurzeit aus 43 Mitgliedern**

- Davon: 7 Mitglieder in der Jugendabteilung
- 11 Kameraden in der Einsatzabteilung
- 25 Kameraden in der Alters- und Ehrenabteilung (davon 3 Frauen)

**Ausbildung**

Das Ziel, dass jeder Kamerad aus der Einsatzgruppe an 40 Stunden Ausbildung in der Feuerwehr leistet, wurde erreicht. 2017 nahmen 2 Kameraden an der Sprechfunkausbildung teil. 2 Kameraden, die zum Truppführer ausgebildet werden sollten, sagten kurzfristig ab. Die Jugendfeuerwehr übernahm im Rahmen ihrer Ausbildung die Wartung der Hydranten.

**Ausrüstung**

Es wurden auch 2017 wieder verschiedene Ausrüstungsgegenstände angeschafft, Schlauchmaterial, Uniformteile. Und ganz besonders war die Anschaffung der neuen **TS Rosenbauer FOX 4**, die im Februar an die Wehnder Feuerwehr übergeben wurde. Dafür ein großes Dankeschön an den Bürgermeister und dem Gemeinderat von Wehnde für die Unterstützung.

**Einsätze**

- Absicherung Karnevalsanzug
- Absicherung 11.11.2017 ( Fackelumzug
- Hilfeleistungseinsatz Hochwasser Brehme, Wehnde ( bei Familie Gösche und Familie Gutsche )
- Verkehrsunfall Lange Wiese
- Verkehrsunfall Kreisstraße nach Ecklingerode

**Veranstaltungen,**

Wettkämpfe

**Wehnde - Wehnder-Warte-Pokal**

Die Einsatzgruppe Wehnde erkämpfte den 1. Platz, verzichtete darauf, dafür Sieger Rollshausen  
Jugendfeuerwehr Wehnde: 6. Platz

**Esplingerode**

Einsatzgruppe Wehnde: 2. Platz

**Bodensee**

Einsatzgruppe Wehnde: 2. Platz

**Weilrode**

Einsatzgruppe Wehnde: 1. Platz

Frauengruppe Wehnde: 9. Platz (Mittelfeld)

**Eichsfeldpokal in Seeburg**

Einsatzgruppe Wehnde: 1. Platz

Das Osterfeuer 2017 war wie in den vergangenen Jahren ein sehr großer Erfolg. Es fand wieder auf dem Gelände des Hundesportvereins Wehnde (Sportplatz) statt, welcher auch die Räumlichkeiten zur Verfügung stellte. Auch eine Busfahrt nach Fulda wurde unternommen. Der Dank gilt dem Team um Kamerad Jens Sieber für die gelungene Organisation und Durchführung.

Große Unterstützung leistete die Feuerwehr auch beim Weihnachtsmarkt in Wehnde.

Am 16. Dezember 2017 wurde in unserer Gaststätte eine Weihnachtsfeier durchgeführt, die wie immer sehr gut besucht wurde.

**Termine und Vorhaben 2018**

- weitere Erhöhung des Ausbildungsstandes
- Unterstützung der Gemeinde bei der Sanierung des Löschteiches
- Osterfeuer am 31.03.2018 auf dem Sportplatz
- WWW-Pokal am 19.05.2018
- Florianstag noch kein Termin
- VG – Ausscheid noch kein Termin
- Eichsfeldpokal in Bischhagen am 26.08.2018
- Löschangriff in Weilrode noch kein Termin
- Gesamtgemeindepokal in Duderstadt noch offen
- 20. Busfahrt der Feuerwehr
- Durchführung Weihnachtsfeier
- Wandertag

Nach diesen Ausführungen legte der Jugendwart, Kamerad Simon Heidenreich Rechenschaft über die Arbeit der Jugendfeuerwehr ab.

Die Jugendfeuerwehr besteht zurzeit aus 7 Mitgliedern, davon 1 Neuzugang (Philip Otto). 2017 war wieder ein erfolgreiches Jahr. Sie konnten 37 Ausbildungstage mit theoretischer und praktischer Unterweisung verbuchen.

Mit Aufräumarbeiten im Gerätehaus, Wartung der Technik und weitere Tätigkeiten wie z.B. die Hydrantenkontrolle haben die Jugendlichen wider bewiesen, das sie ein verlässlicher Partner in der Gemeinde sind.

Am 07.01.2017 fand ihre Weihnachtsbaumaktion statt. Sie bewies sich als sehr erfolgreich.

Höhepunkt in diesem Jahr war das **20. Gründungsjahr der Jugendfeuerwehr.**

**Ziele für das Jahr 2018**

- Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen in der VG
- Besuch der Eislaufhalle in Braunlage
- Umsetzung weiterer Ideen der Jugendlichen
- Weihnachtsbaumaktion mit anschließendem Lagerfeuer (mit Getränken, Bratwurst usw. auch für unsere Bürger)

■ Lindenberg Nachrichten

Ein besonderes Dankeschön geht an die Kameraden Christian Dransfeld, Daniel Sieber, Daniel Heidenreich und Celina Dransfeld für die sehr gute Unterstützung.

Nach diesen Informationen gab der Kassenwart, Kamerad Michael Otto Einblick in die Finanzen.

Anschließend bedankte sich der Bürgermeister Jens Sieber auch im Namen des Gemeinderates bei allen Kameraden der Feuerwehr sowie bei den Frauen, und der Jugendfeuerwehr für ihre geleistete Arbeit und gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

**Friedbert Otto/Uwe Reiche** 11.03.2018



**Veröffentlichung sonstiger Stellen**

**Sonn und Feiertagsgottesdienste der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael**

mit den Orten Weißenborn-Lüderode, Brehme, Jützenbach und Ecklingerode vom 6. April - 13. Mai 2018

- Fr., 06.04.2018 - Herz-Jesu-Freitag**  
St. Valentin (E) 08.30 Heilige Messe und Anbetung
- Sa., 07.04.2018**  
St. Johannes (J) 17.30 Beichtgelegenheit  
St. Johannes (J) 17.30 Vorabendmesse
- So., 08.04.2018 - Sonntag der Göttlichen Barmherzigkeit**  
St. Marien (B) 08.30 Heilige Messe  
St. Valentin (E) 10.00 Hochamt - Feier der Erstkommunion  
St. Michael (W) 10.00 Hochamt  
St. Valentin (E) 14.30 Dankandacht
- Sa., 14.04.2018**  
St. Johannes (J) 17.00 Beichtgelegenheit  
St. Johannes (J) 17.30 Vorabendmesse
- So., 15.04.2018 - 3. Sonntag der Osterzeit**  
St. Valentin (E) 08.30 Heilige Messe  
St. Marien (B) 10.00 Hochamt - Feier der Erstkommunion  
St. Michael (W) 10.00 Hochamt  
St. Valentin (E) 14.30 Dankandacht
- Sa., 21.04.2018**  
St. Johannes (J) 17.00 Beichtgelegenheit  
St. Johannes (J) 17.30 Vorabendmesse
- So., 22.04.2018 - 4. Sonntag der Osterzeit**  
St. Marien (B) 08.30 Heilige Messe  
St. Valentin (E) 10.00 Hochamt  
St. Michael (W) 10.00 Hochamt
- Sa., 28.04.2018**  
St. Johannes (J) 17.00 Beichtgelegenheit  
St. Johannes (J) 17.30 Vorabendmesse
- So., 29.04.2018 - 5. Sonntag der Osterzeit**  
St. Valentin (E) 08.30 Heilige Messe  
St. Marien (B) 10.00 Hochamt und Kinderkirche  
St. Michael (W) 10.00 Hochamt - Feier der Erstkommunion

- St. Michael (W) 14:30 Dankandacht
- St. Marien (B) 18:00 Markusprozession
- Mo., 30.04.2018**  
St. Valentin (E) 18.30 Eröffnung der Maiandachten in der Selnau
- Di., 01.05.2018 - Heiliger Josef der Arbeiter**  
St. Marien (B) 10.00 Heilige Messe
- Fr., 04.05.2018 - Herz-Jesu-Freitag**  
St. Valentin (E) 08:00 Eucharistische Anbetung u. Beichtgelegenheit  
St. Valentin (E) 08:30 Heilige Messe
- Sa., 05.05.2018**  
St. Johannes (J) 17:00 Beichtgelegenheit  
St. Johannes (J) 17:30 Vorabendmesse
- So., 06.05.2018 - 6. Sonntag der Osterzeit**  
St. Valentin (E) 08:30 Heilige Messe  
St. Marien (B) 10:00 Hochamt  
St. Michael (W) 10:00 Hochamt mit Barnabasprozession
- Mo., 07.05.2018 - Bitttag**  
St. Michael (W) 16.00 Pontifikalamt mit Spendung der Firmung  
St. Marien (B) 17:30 Bittprozession um die Kirche  
St. Marien (B) 18:00 Bittamt mit Ecklingerode, Duderstadt und Holungen
- Di., 08.05.2018 - Bitttag**  
St. Valentin (E) 16:30 Bittprozession nach Duderstadt  
18:00 Bittgottesdienst in der Basilika St. Cyriakus  
St. Valentin (E) 19:00 Bittamt
- Mi., 09.05.2018 - Bitttag**  
Sonnenstein 19:00 Gottesdienst auf dem Sonnenstein
- Do., 10.05.2018 - Hochfest Christi Himmelfahrt**  
St. Johannes (J) 08:30 Heilige Messe  
St. Valentin (E) 10:00 Hochamt  
St. Marien (B) 10:00 Hochamt  
St. Michael (W) 10:00 Heilige Messe
- Sa., 12.05.2018**  
St. Johannes (J) 17:00 Beichtgelegenheit  
St. Johannes (J) 17:30 Vorabendmesse
- So., 13.05.2018 - 7. Sonntag der Osterzeit**  
St. Marien (B) 08:30 Heilige Messe  
St. Valentin (E) 10:00 Hochamt  
St. Michael (W) 10:00 Hochamt

**Änderungen vorbehalten!**

Die aktuellen Vermeldungen finden Sie auf der Internetseite [www.heimat-weißenborn.de](http://www.heimat-weißenborn.de)

unter Kirchengemeinde / Vermeldungen.

**Öffnungszeiten Pfarrbüro (im Michaelshaus):**

dienstags 14.00 - 17.00 Uhr donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr  
Kirchstraße 5, 37345 Weißenborn-Lüderode  
Telefon 036072 - 80 007

**„Verlängerte Mauer“**

**Fluchtgeschichten aus der DDR und Rumänien Vortrag und Bürgerberatung im Grenzlandmuseum Eichsfeld**

Zu einer Bürgerberatung und einem Vortrag ist die Erfurter Außenstelle des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) in Teistungen zu Gast. Im Grenzlandmuseum geht es dabei zum Beispiel um Fluchtgeschichten aus der DDR, die im Stasi-Unterlagen-Archiv zu finden sind. Thematisiert werden Hintergründe von Fluchtrouten über sozialistische Länder wie Rumänien, die bis 1989 Hunderte von Menschen nahmen. Neben einzelnen Schicksalen erläutert der Vortrag die Rolle der DDR-Geheimpolizei und des rumänischen Geheimdienstes Securitate bei der Verhinderung von Fluchtversuchen.

Im Vorfeld besteht für Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit einen Antrag auf Akteneinsicht zu stellen. Bei Antragsstellung ist ein Personaldokument erforderlich. Weiterhin ist ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Beratungsinitiative SED-Unrecht) vor Ort. Dieser berät zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.

Für interessierte Schulen oder andere Bildungseinrichtungen liegen Publikationen bereit. Außerdem gibt es Informationen zur Nutzung von Stasi-Unterlagen für Forschung und Medien.

Termin: **Donnerstag, 26. April 2018**  
14.00 - 19.00 Uhr, Bürgerberatung  
19.00 Uhr, Vortrag „Die verlängerte Mauer“  
Fluchtgeschichten aus der DDR und Rumänien  
Referent: Dr. Georg Herbstritt (BStU)

Ort: Grenzlandmuseum Eichsfeld  
Duderstädter Str. 7-9, 37339 Teistungen

**Alrún Tauché, Leiterin der Außenstelle Erfurt des BStU**

## Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

---

### Bürgerberatungs- und Informationstag im Grenzlandmuseum Eichsfeld

Am 26.04.2018 ist die Erfurter Außenstelle des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BSTU) im Grenzlandmuseum Eichsfeld mit einer Bürgerberatung und einem Vortrag zu Gast.

Von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr werden Fragen unter anderem zur Herausgabe von Kopien, der Anonymisierung (Schwärzung) sowie der Entschlüsselung der Decknamen von Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) beantwortet.

Weiterhin können Bürgerinnen und Bürger direkt vor Ort Anträge auf persönliche Einsicht in die Stasi-Unterlagen stellen. Hierfür ist ein gültiges Personaldokument zur Identitätsbestätigung erforderlich. Ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen für die Aufarbeitung der SED-Diktatur (Beratungsinitiative SED-Unrecht) berät zu Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen und Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.

Für interessierte Schulen oder andere Bildungseinrichtungen liegen Publikationen bereit. Außerdem gibt es Informationen zur Nutzung von Stasi-Unterlagen für Forschung und Medien.

Zwei Mal jährlich veranstalten das Grenzlandmuseum Eichsfeld und der BSTU Informationsveranstaltungen, immer im April und im September.

Anschließend referiert Dr. Georg Herbstritt ab 19:00 Uhr in der Bildungsstätte am Grenzlandmuseum Eichsfeld unter dem Titel „Die verlängerte Mauer“ über Fluchtgeschichten aus der DDR und Rumänien.

Termin: **Donnerstag, 26. April 2018**

14.00 - 19.00 Uhr, Bürgerberatung

Ort: Grenzlandmuseum Eichsfeld

Duderstädter Str. 7-9, 37339 Teistungen

### Schadstoffmobil im Eichsfeld auf Tour

---

Vom 10. bis 21. April 2018 ist das Schadstoffmobil im Landkreis Eichsfeld zur ersten Sammlung in diesem Jahr unterwegs. Wie bewährt, können die Eichsfelder auch wieder einen zusätzlichen Samstagstermin pro Verwaltungsgemeinschaft nutzen.

Am Mobil können schadstoffhaltige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei abgegeben werden. Wichtig ist, die Sonderabfälle auf keinen Fall unbeaufsichtigt an den Sammelplätzen abzustellen, sondern ausschließlich zum jeweiligen Termin direkt am Schadstoffmobil in dicht verschlossenen Behältnissen abzugeben. So wird vermieden, dass Kinder mit den Schadstoffen in Berührung kommen oder Substanzen in die Umwelt gelangen.

Der detaillierte Tourenplan gibt Informationen zu Abfahrtszeiten sowie Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Sonderabfälle und ist auf dem aktuellen Abfallkalender, in der Abfallfibel und auch im Internet unter [www.eichsfeldwerke.de/entsorgung](http://www.eichsfeldwerke.de/entsorgung) zu finden. Ebenfalls bietet die Entsorgungs-App „EW Abfallinfo“ einen digitalen Überblick zu den Stationen des Mobils, mit der Möglichkeit sich direkt zu den Standorten navigieren zu lassen.

Gern stehen bei Fragen die Mitarbeiter der EW Entsorgung unter 03605/5152-34 zur Verfügung.

### Informationsnachmittag für werdende Eltern

---

Werdende Eltern sind am Dienstag, den 17.04.2018 um 16.00 Uhr in den Gruppenraum der Caritas am Bahnhofplatz 3 in Heiligenstadt eingeladen.

Themen wie finanzielle Unterstützung, Mutterschutz, Erziehungszeit, Elterngeld, aber auch Kindergeld, Namensgebung, Sorgerecht und Unterhalt, stehen an diesem Nachmittag im Mittelpunkt.

Informationen und Beratung sind kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen unter Telefon 03606/50970.

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen, Wehnde,  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 27

Freitag, den 6. April 2018

Nr. 4

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

#### Öffentliche Bekanntmachung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) vom 13.02.2018.

Sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen Die LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.02.2018 (Vorlage 6/3673)

Anhörung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und den Mitgliedsgemeinden sowie deren Einwohner.

Im o. b. Gesetzentwurf der Landesregierung und im Änderungsantrag wird für die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Strukturveränderung vorgeschlagen:

#### § 6

**Die Gemeinde Hundeshagen wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Lindenberg/Eichsfeld“ ausgegliedert. Die Gemeinde Hundeshagen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis eingegliedert.**

Die Regelungen zu der Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem ausliegenden Gesetzentwurf, DS 6/5308, zu entnehmen.

Bestandsveränderungen von Gemeinden bedürfen nach § 9 Abs. 3 Thür-KO eines Gesetzes. Vor Erlass des Gesetzes müssen die beteiligten Gemeinden und die Einwohner, die in den betroffenen Gebieten wohnen, gehört werden.

Die Anhörung beginnt am **23.03.2018** und endet am **25.04.2018**.

Der Gesetzentwurf kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

**Montag bis Mittwoch** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
**Donnerstag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
**Freitag** von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, Zimmer 115, in 37339 Teistungen eingesehen werden.

Stellungnahmen haben schriftlich zu erfolgen und müssen bis zum 25.04.2018 beim Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, Friedensplatz 8, in 37308 Heilbad Heiligenstadt eingegangen sein.

**gez. Dornieden, Gemeinschaftsvorsitzender**  
**Staatlich Beauftragt**  
**Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

#### Wahlbekanntmachung

1.  
Am 15. April 2018 findet die Landratswahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen und Wehnde bilden jeweils einen Stimmbezirk / 001. Die Wahlräume befinden sich wie folgt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Berlingerode	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 55
001	Brehme	Foyer Kindergarten, Wildunger Straße 3
001	Ecklingerode	Dorfgemeinschaftshaus, Brückenstraße 2a
001	Ferna	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33
001	Hundeshagen	Dorfgemeinschaftshaus, Straße der Einheit 32
001	Tastungen	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 15
001	Wehnde	Gemeindeverwaltung, Obere Dorfstraße 2

Die Gemeinde Teistungen ist in folgende 3 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Teistungen/OT Teistungen	Bürgerhaus, Hauptstraße 17
002	Teistungen/OT Neuendorf	Erdgeschoss Feuerwehrgerätehaus, Obergemeinde 17
003	Teistungen/OT Böseckendorf	Erdgeschoss Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 31

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 15. April 2018 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.**

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018 und ggf. am Dienstag, dem 17. April 2018 jeweils um 08.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

- gez. Dr. Bertram, Bürgermeister der Gemeinde Berlingerode
- gez. Tasch, Bürgermeister der Gemeinde Brehme
- gez. Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Ecklingerode
- gez. Oberkersch, Bürgermeister der Gemeinde Ferna
- gez. Müller, Bürgermeister der Gemeinde Hundeshagen
- gez. Nolte, Bürgermeister der Gemeinde Teistungen
- gez. Kurze, Bürgermeister der Gemeinde Teistungen
- gez. Sieber, Bürgermeister der Gemeinde Wehnde
- gez. Dornieden, Gemeinschaftsvorsitzender Staatlich  
Beauftragt Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

**VG Lindenberg/Eichsfeld**

**I. Haushaltssatzung der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2018**

**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 08.03.2018, Nr. 06/2018, hat die Gemeinschaftsversammlung die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 23.03.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**06.04.2018 bis 27.04.2018**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBL. S. 83), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	<b>3.422.400,00 EUR</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	<b>864.900,00 EUR</b>
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird auf 925.700 EUR festgesetzt und bleibt damit unverändert. Der Umlagesatz beträgt pro Einwohner 117 EUR anteilig der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinde im Kommunalwahljahr 2014.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **570.400 EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Teistungen, den 29.04.2018

gez. Dornieden  
- Staatl. Beauftragter -

**Amtliche Bekanntmachungen  
der Mitgliedsgemeinden**

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums  
der Gemeinde Berlingerode (Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 92) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Berlingerode werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Veranstaltungen**

**(1)** Gebührenpflichtig sind alle privaten, gewerblichen und kulturellen Veranstaltungen.

Mit den Gebühren sind entschädigt:

- die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich Küche bzw. die Benutzung der Halle sowie der Sanitäreinrichtungen,
- die Betriebs- und Bewirtschaftungskosten (Wasser, Strom und Heizung u. a.)

**(2)** Gebühren zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (pro Tag):

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei ganztägiger Benutzung  | 100,00 € |
| b) bei maximal 4 stündiger Benutzung  | 45,00 €  |
| c) Übergabe hat am Folgetag bis 10.00 Uhr zu erfolgen:<br>Für verspätete Übergabe bis 16.00 Uhr | 30,00 €  |
| d) Nutzung Schankraum   | 15,00 €  |

**(3)** Gebühren zur Nutzung der Halle (pro Tag):

- |  |          |
|--|----------|
| a) Tagesgebühr zur Benutzung der Halle   | 340,00 € |
| b) Tagesgebühr zur Benutzung der Halle<br>ohne Umkleideräume                       | 290,00 € |
| c) Tagesgebühr zur Benutzung des südlichen<br>Hallenteils (getrennt durch Vorhang) | 170,00 € |
| d) Übungsstunden nicht ortsansässiger Vereine<br>je Stunde                         | 20,00 €. |

(4) Tritt der Antragsteller später als 4 Wochen vom vereinbarten Termin zurück, so sind 50 % der Gebühren fällig.

(5) Durch den Bürgermeister kann festgelegt werden, dass vor der Nutzung der Einrichtung durch den Benutzer eine Mietkaution in angemessener Höhe auf das Konto der Gemeinde Berlingerode einzuzahlen ist. Diese Kautions wird mit der angefallenen Gebühr verrechnet.

(6) Mit der Übergabe der Schlüssel ist eine Kautions in Höhe von 50,00 € an die Gemeinde zu übergeben. Diese wird zurück gegeben, wenn die Rückgabe aller Schlüssel ordnungsgemäß erfolgte.

### § 3

#### Gebührenfreie Veranstaltungen

(1) Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

- a) Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung,
- b) Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates,
- c) vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen,
- d) Veranstaltungen, die von der Gemeinde, dem Bürgermeister oder der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden,
- e) Versammlungen von Parteien der Gemeinde Berlingerode und deren Fraktionen,
- f) Versammlungen von Vereinen, Verbänden oder Organisationen der Gemeinde Berlingerode, die sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten,
- g) Sportveranstaltungen, Trainings- und Übungsstunden aller Vereine der Gemeinde Berlingerode,
- h) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr;
- i) Veranstaltungen von Kindergärten und Schulen, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

### § 4

#### Sonderregelungen

Die Nutzung der Halle für den Schulsport ist im Vertrag zwischen dem Landkreis Eichsfeld und der Gemeinde Berlingerode vom 15.10.1992 und der 1. Änderung vom 01.01.1998, deren Anlagen und Ergänzungen geregelt.

### § 5

#### Sonstige Gebühren

(1) Die Reinigung der Räume hat laut Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Ausnahmeregelungen müssen vom Bürgermeister genehmigt werden. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch die Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt oder in Auftrag gegeben.

Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein Betrag - je nach Aufwand (mindestens 25,00 € je angefangene Stunde pro Reinigungskraft) an die Gemeinde zu entrichten.

(2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 4 gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und die dabei anfallenden Kosten. Bei allen anderen Veranstaltungen nach §§ 2 und 3 Nr. 5 bis 7 ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

### § 6

#### Billigkeitsmaßnahmen

Der Gemeinderat kann auf Antrag den ortsansässigen Vereinen für öffentliche kulturelle Veranstaltungen eine Vergünstigung bis zu 50 % der Benutzungsgebühr gewähren. Ein Vergünstigung bis zu 80 % kann auf Antrag jedoch nur unter Vorlage der Gesamteinnahmen und -ausgaben der Veranstaltungen erfolgen.

### § 7

#### Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.

(2) Für die gemäß § 2 festgesetzte Benutzungsgebühr erfolgt ein Bescheid, der innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde zu überweisen ist.

Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Sollten weitere Kosten gemäß dieser Satzung für den Benutzer entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Die Kosten sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde zu überweisen.

### § 8

#### Ausleih von Gegenständen

(1) In Sonderfällen kann das Ausleihen von Stühlen und Tischen außer Haus gestattet werden. Die Ausleihgebühr beträgt:

je Stuhl	0,50 €/Tag
je Tisch	1,00 €/Tag
je Bühnenteil	3,00 €/Tag
je Tanzflächenteil	4,00 €/Tag.

(2) Bei der Gestattung des Ausleihens haben die Veranstaltungen den Vorrang.

(3) Für den Transport der ausgeliehenen Gegenstände ist jeder Nutzer selbst verantwortlich.

### § 9

#### Inventar und Ersatzleistungen

(1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen sowie eventuellen Gebäudeschäden sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur durch den Nutzer zu erstatten.

(2) Bei Verlust von Schlüsseln sind auch die Kosten für eventuell notwendigen Schloss austausch zu tragen.

### § 10

#### Müllentsorgung

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie des Saales kann die Müllentsorgung in Anspruch genommen werden. Dafür wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack a 60 l erhoben.

### § 11

#### Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindezentrums der Gemeinde Berlingerode vom 02.09.1997, die 1. Änderung vom 02.01.2002, die 2. Änderung vom 02.12.2003, die 3. Änderung vom 19.01.2011, die 4. Änderung vom 19.05.2011 und ihr entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.

Berlingerode, 28.02.2018

gez. Dr. Bertram

Bürgermeister

## Neufassung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 92), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2014 (GVBl. S. 159, 160) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende

### Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich selbstständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Berlingerode“.

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 15).

### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Berlingerode die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### § 3

#### Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Berlingerode gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

### § 4

#### Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,

- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

## § 5

### Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Berlingerode haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Berlingerode zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Berlingerode sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeister, entscheidet der/die Bürgermeister/in über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## § 6

### Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

- Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.
- Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

## § 10

### Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Berlingerode führt den Namen „Jugendfeuerwehr Berlingerode“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Berlingerode ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister, der sich dazu des Jugendfeuerwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

## § 11

### Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Berlingerode ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den/die Bürgermeister/in in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der/die Bürgermeister/in so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Berlingerode ernannt.

## § 12

### Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschuss ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Ortsbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 13

#### Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem/der Bürgermeister/in mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

### § 14

#### Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem/der Bürgermeister/in zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

### § 15

#### Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

### § 16

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.04.1995 und die 1. Änderung vom 06.03.2009 außer Kraft.

Berlingerode, 28.02.2018  
gez. Dr. Bertram  
Bürgermeister

## Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 92) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in seiner Sitzung am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Berlingerode nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### § 2

#### Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen u. a.;
- die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- die Erteilung von Unterricht bei sonstigen Institutionen.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Berlingerode zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### § 3

#### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Selbstkosten der Gemeinde Berlingerode für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;

- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

**§ 4  
Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschaft nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 5  
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschaft ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Berlingerode ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.01.2002 außer Kraft.

Berlingerode, den 28.02.2018  
gez. Dr. Bertram  
Bürgermeister

**Anlage 1**

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berlingerode**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

**1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstaufschlag oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Berlingerode nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde für Angehörige der Einsatzabteilung 15,00 €

**1.2 Brandsicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €
- für die zu verabreichenden Erfrischung und Stärkung bei einer Einsatzdauer über 4 Stunden je Einsatzkraft 2,50 €

erhoben.  
Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

**2.1 Streckenkosten**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

**2.2 Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

**2.3 Arbeitsstundenkosten**

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

**2.4 Kostensätze**

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

**2.4.1 Fahrzeuge**

Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	je Kilometer 4,50 €	je Stunde 130,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	je Kilometer 2,50 €	je Stunde 70,00 €
Hilfsrüstwagen (HRW)	je Kilometer 2,00 €	je Stunde 40,00 €
Sonstige Fahrzeuge (MTW)	je Kilometer 1,00 €	je Stunde 20,00 €

**2.4.2 Fahrzeuganhänger**

Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	je Stunde 20,00 €
Schlauchtransportanhänger (STA)	je Stunde 20,00 €
Sonstige Anhänger	je Stunde 20,00 €

**2.5 Bereitstellungskosten**

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

**2.6 Kosten für Verbrauchsmaterial**

- Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial u. ä.) entsprechend anfallender Kosten
- Entsorgung der Materialien entsprechend anfallender Kosten
- Reinigung bzw. Ersatz von Einsatzbekleidung und Sonderschutzbekleidung

**2.7 Sonstiger Material- und Sachaufwand**

Sonstiger nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- und Sachaufwand, ist in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

**Anlage 2**

**Freiwillige / besondere Leistungen**

Die Gebühren / Kosten werden pro Tag und Stück berechnet:

**1. Bereitstellungskosten**

Schläuche je Stück und Tag	10,00 €
Wasserführende Armaturen je Stück und Tag	20,00 €
Sonstige Geräte	25,00 €

Die Gebühren / Kosten werden pro Einsatz berechnet:

**2. Kosten für spezielle Einsätze**

Öffnen von Türen	40,00 €
Entfernen von Wespennestern (zuzüglich Zusatzkosten)	50,00 €
Gasmessung mittels Gasmessgerät (zuzüglich Zusatzkosten)	30,00 €

- Auf Antrag oder Anweisung besonders zu erbringende Leistungen wie:
- Einfangen von Tieren, Tierrettung
  - Säuberung von Verkehrsflächen
  - Entfernen von Eiszapfen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Anlage berechnet, mindestens jedoch 50,00 €.

Für nicht benannte Leistungen und Geräte gelten die für vergleichbare Leistungen und Geräte zum Ansatz gebrachte Kosten.

**3. Technischer Fehlalarm und missbräuchliche Alarmierung**

Technischer Fehlalarm (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Einsatzfahrzeuge, mindestens jedoch	200,00 €
Missbräuchliche Alarmierung (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Mittel (u. a. Einsatzfahrzeuge) mindestens jedoch	400,00 €

**Gemeinde Berlingerode**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Berlingerode für das Haushaltsjahr 2018**

**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 15.02.2018, Nr. 03/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 28.02.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**06.04.2018 bis 27.04.2018**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung der Gemeinde 37339 Berlingerode für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), erlässt die Gemeinde Berlingerode folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit

**2.305.000,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit

**508.900,00 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (A)

300 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

389 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **384.100 €** festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

37339 Berlingerode, den 07.03.2018

gez. Dr. Bertram

Bürgermeister

**Ferna**

**Gemeinde Ferna**

**I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2018**

**II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 05.02.2018, Nr. 02/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 20.02.2018 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt.

**III. Auslegungshinweis**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

**06.04.2018 bis 27.04.2018**

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung der Gemeinde 37339 Ferna für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83), erlässt die Gemeinde Ferna folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit

**596.300,00 €**

ab.

**339.200,00 €**

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (A)

300 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

400 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **99.300,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

37339 Ferna, den 28.02.2018

gez. Oberkersch

Bürgermeister

**Teistungen**

**Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen (Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thür. Verwaltungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 195), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2014 (GVBl. S. 159, 160) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 24.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Gemeinde Teistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2  
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
- die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen u. a.;
  - die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
  - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  - die Erteilung von Unterricht bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Teistungen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

**§ 3  
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Selbstkosten der Gemeinde Teistungen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

**§ 4  
Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschildner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 5  
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
- für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Teistungen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2003 außer Kraft.

Teistungen, den 07.03.2018  
Kurze  
Bürgermeister

**Anlage 1**

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Teistungen**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

**1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

**1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahletes Arbeitsentgelt, den/das die Gemeinde Teistungen nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde für Angehörige der Einsatzabteilung 15,00 €

**1.2 Brandsicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €
- für die zu verabreichenden Erfrischung und Stärkung bei einer Einsatzdauer über 4 Stunden je Einsatzkraft 2,50 €

erhoben. Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

**2.1 Streckenkosten**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

**2.2 Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

**2.3 Arbeitsstundenkosten**

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

**2.4 Kostensätze**

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

**2.4.1 Fahrzeuge**

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	je Kilometer	je Stunde
	4,50 €	130,00 €

Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	je Kilometer	je Stunde
	2,50 €	70,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	je Kilometer	je Stunde
	2,00 €	50,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	je Kilometer	je Stunde
	2,00 €	50,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	je Kilometer	je Stunde
	1,00 €	20,00 €

**2.4.2 Fahrzeuganhänger**

Schlauchtransportanhänger (STA)		je Stunde
		20,00 €
Tragkraftspritzenanhänger (TSA)		je Stunde
		20,00 €
Sonstige Anhänger		je Stunde
		20,00 €

**2.5 Bereitstellungskosten**

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

**2.6 Kosten für Verbrauchsmaterial**

- Material- und Sachaufwand (Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Reinigungsmaterial u. ä.) entsprechend anfallender Kosten
- Entsorgung der Materialien entsprechend anfallender Kosten
- Reinigung bzw. Ersatz von Einsatzbekleidung und Sonderschutzbekleidung

**2.7 Sonstiger Material- und Sachaufwand**

Sonstiger nicht in diesem Gebührenverzeichnis enthaltener Material- und Sachaufwand, ist in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.

**Anlage 2**

**Freiwillige / besondere Leistungen**

Die Gebühren / Kosten werden pro Tag und Stück berechnet:

**1. Bereitstellungskosten**

Schläuche je Stück und Tag	10,00 €
Wasserführende Armaturen je Stück und Tag	20,00 €
Sonstige Geräte	25,00 €

Die Gebühren / Kosten werden pro Einsatz berechnet:

**2. Kosten für spezielle Einsätze**

Öffnen von Türen	40,00 €
Entfernen von Wespennestern (zuzüglich Zusatzkosten)	50,00 €

Auf Antrag oder Anweisung besonders zu erbringende Leistungen wie:

- Einfangen von Tieren, Tierrettung
- Säuberung von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Anlage berechnet, mindestens jedoch 50,00 €.

Für nicht benannte Leistungen und Geräte gelten die für vergleichbare Leistungen und Geräte zum Ansatz gebrachte Kosten.

**3. Technischer Fehlalarm und missbräuchliche Alarmierung**

Technischer Fehlalarm (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Einsatzfahrzeuge, mindestens jedoch	200,00 €
Missbräuchliche Alarmierung (entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Mittel (u. a. Einsatzfahrzeuge) mindestens jedoch	400,00 €

**Bekanntmachung der Gemeinde Teistungen**

**Bebauungsplan Nr. 30 „Clus“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 24.01.2018, Beschluss - Nr. 05/2018 den Bebauungsplan Nr. 30 „Clus“ als Satzung beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat auf Grund des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Urteil des Thüringer Verwaltungsgerichtshofs vom 09.06.2017 (GVBl. S. 195) - mit Schreiben vom 21.03.2018, die Satzung bestätigt. Es wurden keine Bedenken gegen die Ausfertigung und Bekanntmachung erhoben. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie i. V. m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan Nr. 30 „Clus“ wird mit der Bekanntmachung am 06.04.2018 rechtsverbindlich.**

Die Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht werden während der Sprechzeiten:

Montag - Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 307 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße

nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

*Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:*

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes „Clus“ oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 3 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

*Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB*

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Kurze  
Bürgermeister



**Impressum**

**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld  
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5  
Fax: 03 60 71 / 96 25 8  
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de  
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21

**Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:**

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

**Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:**

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden, insbesondere die Einwilligung (§ 4ThürDSC) der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck als auch Online- Ausgabe vorliegt. **Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes ist hierfür nicht verantwortlich.**

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 3.100 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 8 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

**Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.